

LOHNSTEUER

Gesundheitsförderung für Mitarbeiter wird staatlich unterstützt

Freiwillige Sonderzahlungen werden als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn versteuert, sodass oft fast die Hälfte an den Fiskus fließt. Eine steuerfreie Alternative ist die betriebliche Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz [EStG]).

Begünstigte Maßnahmen

Steuerfrei sind Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a Sozialgesetzbuch [SGB] V genügen. Unter § 20 SGB V fallen Maßnahmen der Primärprävention wie zum Beispiel die Reduzierung von Bewegungsmangel oder Vorbeugung/Reduzierung gesundheitlicher Risiken durch Bewegungsprogramme und Ernährung. § 20a SGB V erfasst Leistungen zur Gesundheitsförderung im Betrieb, die der Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats dienen, oder die gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung. Konkret sind zum Beispiel begünstigt:

- Teilnahme an einem Rückengymnastikkurs oder Yoga
- Teilnahme an einem Kurs zur Stressbewältigung
- Ernährungs- und Diätkurse
- Massagen bei Mitarbeitern mit Bildschirmarbeitsplatz

PRAXISHINWEIS | Stimmen Sie mit der Krankenkasse die geplante Maßnahme ab und lassen Sie sich bescheinigen, dass sie den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V entspricht. Im Zweifel kann zusätzlich eine Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG beim Betriebsfinanzamt eingeholt werden.

Je Mitarbeiter und Jahr können bis zu 500 Euro steuerfrei ausgegeben werden. Auch Minijobber profitieren hiervon. Es muss jeweils eine Aufzeichnung im Lohnkonto erfolgen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung). Des Weiteren kann der Apotheker seinem Arbeitnehmer auch Barzuschüsse gewähren, die dieser zweckgebunden für die oben angeführten Gesundheitsangebote externer Anbieter verwendet. Die Zweckgebundenheit sollte schriftlich dokumentiert und zum Lohnkonto genommen werden. Auch eine eingereichte Teilnahmebescheinigung ist hilfreich. Die pauschale Übernahme von Mitgliedsbeiträgen im Sportverein oder Fitnessstudio ist jedoch nicht begünstigt und führt zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn.

Zusätzlichkeitserfordernis

Begünstigt sind nur Leistungen, die „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Damit sind Entgeltumwandlungen, Umwidmungen oder Anrechnungen auf den vereinbarten Arbeitslohn von der Befreiung ausgeschlossen. Eine Anrechnung auf eine freiwillige Sonderzahlung – zum Beispiel freiwilliges Weihnachtsgeld – ist dagegen möglich.

Maßnahmen der Primärprävention und Gesundheitsförderung im Betrieb

Steuerbefreiung gilt auch für Barzuschüsse des Arbeitgebers

Barlohn-umwandlungen sind nicht begünstigt